

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28 | ausgegeben am 08. Oktober 2015

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I)**

vom 05. Mai 2015

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO)  
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang  
Bachelor Education (Sekundarstufe I)**

vom 5. Mai 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 5. Mai 2015 und am 22. September 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) beschlossen.

Die Rektorin hat am 07.10.2015 ihre Zustimmung erklärt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienziel, Akademischer Grad**
- § 2 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)**
- § 3 Studienstruktur und Module**
- § 4 Studienfächer**
- § 5 Profilierung Europalehramt**
- § 6 Schulpraktische Studien**
- § 7 Studien zur individuellen Profilbildung**
- § 8 Prüfungen**
- § 9 Orientierungsprüfung**
- § 10 Wiederholung von Prüfungen**
- § 11 Bachelorarbeit**
- § 12 Bachelorprüfung**
- § 13 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge**
- § 14 Übergangsregelungen**
- § 15 In-Kraft-Treten**

**§ 1 Studienziel, Akademischer Grad**

- (1) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von neun- bis siebzehnjährigen Kindern bzw. Jugendlichen. Es qualifiziert für die Aufnahme eines lehramtsbezogenen Masterstudiums (Sekundarstufe I) sowie für eine Tätigkeit in außerschulischen Bildungsbereichen (in der Beratung, Betreuung oder Verwaltung sowie in didaktischen Feldern).
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Wenn sowohl Fach 1 als auch

Fach 2 aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik oder Technik gewählt werden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

## § 2 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 180 CP.

## § 3 Studienstruktur und Module

- (1) Das Studium gliedert sich in sechs Studienbereiche sowie die Bachelorarbeit. Die CP und Module sind wie folgt zugewiesen:

<b>Studienbereich</b>	<b>CP</b>	<b>Module</b>
Fach 1 – Fachwissenschaft	65 CP	5
Fach 1 – Fachdidaktik	10 CP	2
Fach 2 – Fachwissenschaft	37 CP	4
Fach 2 – Fachdidaktik	10 CP	2
Bildungswissenschaften	42 CP	6
Schulpraktische Studien	10 CP	2
Bachelorarbeit	6 CP	1
<b>Gesamt</b>	<b>180 CP</b>	<b>22</b>

- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 22 Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweils zu erbringenden Prüfungen respektive Modulleistungen ergeben sich aus den angefügten Studienverlaufsplänen der jeweiligen Fächer (Anlage 1).
- (3) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.

## § 4 Studienfächer

- (1) Studiert werden zwei Studienfächer (Fach 1 und Fach 2), je mit einem fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Anteil sowie Bildungswissenschaften und Schulpraktische Studien. Als Fach 1 und Fach 2 können folgende Fächer gewählt werden:
  - Alltagskultur und Gesundheit,
  - Biologie,

- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Ethik,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
- Französisch,
- Geographie,
- Geschichte,
- Islamische Theologie/Religionspädagogik (*nur Fach 2*),
- Katholische Theologie/Religionspädagogik,
- Kunst,
- Mathematik,
- Musik,
- Physik,
- Politikwissenschaft,
- Sport,
- Technik,
- Wirtschaftswissenschaft.

(2) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Eine Kombination von Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Islamischer Theologie untereinander ist ausgeschlossen; eine Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

(3) Bei Wahl der Fächer Kunst, Musik oder Sport ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Näheres regeln die Satzungen über die Eignungsprüfungen für die betreffenden Fächer.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;

2. Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR)) sowie Latein oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
- bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen.

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

- (5) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst das der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Soziologie. Im Umfang von 3 CP werden Fragen der Inklusion und Diversität studiert. Weiter umfasst das Studium in Anteilen die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte.
- (6) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Berufsfeldpraktikum (BFP).
- (7) Ein Wechsel der Studienfachkombination ist im Laufe des Studiums höchstens zweimal möglich. Vor dem zweiten Wechsel der Fachkombination soll die Studierende/der Studierende ein Gespräch mit der Studienberatung führen.

## § 5 Profilierung Europalehramt

- (1) Im Rahmen des Studiums eines Bachelor Education (Sekundarstufe I) kann optional die Profilierung Europalehramt gewählt werden. Im Rahmen der Profilierung Europalehramt wird das Studium durch Anteile im Bilingualen Lehren und Lernen sowie in kultureller Diversität ergänzt. Es schließt ein verbindliches Auslandssemester mit ein. Ziel ist die besondere Qualifikation für das Bilinguale Lehren und Lernen (schulisch und außerschulisch).
- (2) Für das Studium der Profilierung Europalehramt gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zur Profilierung Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Bachelor Education (Sekundarstufe I) vom 5. Mai 2015).
- (3) Das Studium des Bachelor Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) gliedert sich in sieben Studienbereiche sowie die Bachelorarbeit. Die CP und Module sind wie folgt zugewiesen:

<b>Studienbereich</b>	<b>CP</b>	<b>Module</b>
Fach 1 (Fremdsprache) – Fachwissenschaft	56 CP	5
Fach 1 (Fremdsprache) – Fachdidaktik	10 CP	2

Fach 2 (Bilinguales Sachfach) – Fachwissenschaft	37 CP	4
Fach 2 (Bilinguales Sachfach) – Fachdidaktik	10 CP	2
Bildungswissenschaften	42 CP	6
Bilinguales Lehren und Lernen	9 CP	1
Schulpraktische Studien	10 CP	2
Bachelorarbeit	6 CP	1
<b>Gesamt</b>	<b>180 CP</b>	<b>23</b>

- (4) Der Studiengang umfasst insgesamt 23 Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweils zu erbringenden Prüfungen respektive Modulleistungen ergeben sich aus den angefügten Studienverlaufsplänen der jeweiligen Fächer (Anlage 2).
- (5) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.
- (6) Als Bilinguales Sachfach (Fach 2) können folgende Fächer gewählt werden:
- Alltagskultur und Gesundheit,
  - Biologie,
  - Chemie,
  - Geographie,
  - Geschichte,
  - Kunst,
  - Mathematik (*nur Zielsprache Englisch*),
  - Musik,
  - Politikwissenschaft,
  - Theologie (evangelisch) (*nur Zielsprache Englisch*),
  - Theologie (katholisch) (*nur Zielsprache Englisch*).

## § 6 Schulpraktische Studien

- (1) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein begleitetes Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Berufsfeldpraktikum (BFP).
- (2) Das OEP umfasst 6 CP (in der Regel 15 zusammenhängende Schultage (3 CP) und eine begleitende Veranstaltung vor und nach dem Praktikum (3 CP)). Das OEP soll spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgreich absolviert sein. Das OEP dient in erster Linie der Überprüfung und Fundierung der Studien- und Berufswahlentscheidung.

- (3) Das BFP umfasst 4 CP (4 Wochen). Es dient der Orientierung und dem Agieren in einem pädagogischen Berufsfeld nach Wahl, um tiefere Einblicke in die entsprechende Institution zu erhalten.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am BFP ist ein erfolgreich absolviertes OEP.
- (5) Beide Praktika (OEP und BFP) können einmal wiederholt werden.
- (6) Die Studierenden führen über den Verlauf ihrer Schulpraktischen Studien und ihrer Lernfortschritte / Erkenntnisse ein Portfolio.
- (7) Näheres regeln Handreichungen.

### **§ 7 Studien zur individuellen Profilbildung**

Das Studium sieht vor, dass die Studierenden im Umfang von 30 CP Studien zur individuellen Profilbildung absolvieren. Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Studien zur individuellen Profilbildung werden in einer Handreichung des Prorektorats Lehre und Studium geregelt.

### **§ 8 Prüfungen**

- (1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Im Studienverlaufsplan ist definiert, in welcher Form das Modul abgeschlossen wird (Modulprüfung oder Modulleistung).
- (2) Die Art und Dauer der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind in den Studienverlaufsplänen der einzelnen Fächer (Anlagen 1 und 2) geregelt.

### **§ 9 Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters soll die Studierende/der Studierende die Module 1 in Fach 1 und in Fach 2 im Bereich der Fachwissenschaften, das Modul 1 in den Bildungswissenschaften, sowie das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) absolviert haben. Sind die Leistungen bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nicht erbracht, verliert die Studierende/der Studierende den Prüfungsanspruch.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Dies gilt auch für bestandene Teilprüfungen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (einmalige Ausnahme siehe Absatz 3).

- (3) Jede/jeder Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Laufe seines Studiums eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I) eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Bei der Anmeldung ist durch die Studierende/den Studierenden nachzuweisen, dass für den Studiengang Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erworben wurden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der durch das Prüfungsamt definierten Fristen.
- (4) Das Thema kann aus Fach 1 oder Fach 2 oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitung beginnt mit der Anmeldung.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

### **§ 12 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, die entsprechend § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bewertet werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Für jeden der in § 3 Abs. 1 bzw. in § 10 Abs. 3 genannten Studienbereiche wird, außer für die Schulpraktischen Studien, eine Abschlussnote gebildet, die sich – sofern nicht im Studienverlaufsplan besondere Gewichtungen einzelner Module vorgesehen sind – aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten im jeweiligen Studienbereich errechnet.
- (4) Die Abschlussnoten der einzelnen Studienbereiche werden, gewichtet entsprechend ihrer CP-Anzahl, mit der Bachelorarbeit, die doppelt gewichtet wird, zu einer Gesamtnote verrechnet, die die Note der Bachelorprüfung darstellt.
- (5) Auf dem Zeugnis sind sowohl die Noten für die einzelnen Studienbereiche als auch die Gesamtnote der Bachelorprüfung auszuweisen.



### **§ 13 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2015.

### **§ 14 Übergangsregelungen**

- (1) Die Studiengänge
  1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
  2. Lehramt an Realschulen gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
  3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen, gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung im Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin

**Anlage 1: Studienverlaufspläne Bachelor Education (Sekundarstufe I)**

**Anlage 2: Studienverlaufspläne Bachelor Education (Sekundarstufe I) Profilierung  
Europalehramt**